

Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Zweckvereinbarung unterzeichnet im Zeitraum vom Juli bis August 2015 mit Änderung unterzeichnet im Zeitraum vom Juni bis Juli 2016

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz im Landkreis Südliche Weinstraße durch die Stadt Landau in der Pfalz

Zwischen

1. der Verbandsgemeinde Annweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Wagenführer
2. der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Bohrer
3. der Verbandsgemeinde Edenkoben, vertreten durch Herrn Bürgermeister Olaf Gouasé
4. der Verbandsgemeinde Herxheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz-Ludwig Trauth
- 5 der Verbandsgemeinde Maikammer, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Schäfer
6. der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, vertreten durch Herrn Bürgermeister Axel Wassyl
- 7 der Stadt Landau in der Pfalz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 2. 7.2015
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern vom 7.7.2015
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Edenkoben (gültig auch für die Verbandsgemeinde Majkammer) vom 2.6.2015
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Herxheim voml 9.5.2015

Zweckvereinbarung

zwischen

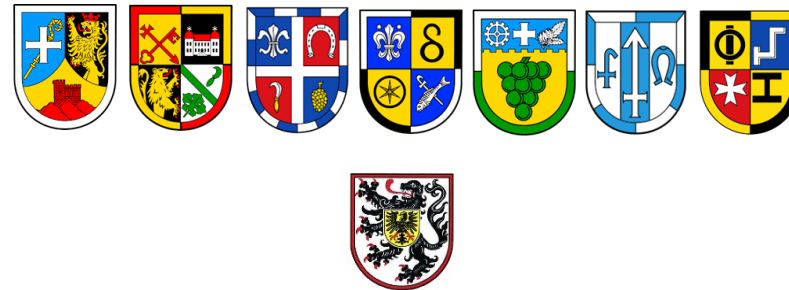
der Stadt Landau in der Pfalz

und

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
der Verbandsgemeinde Edenkoben
der Verbandsgemeinde Herxheim
der Verbandsgemeinde Landau-Land
der Verbandsgemeinde Maikammer
der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

über

die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz durch die Stadt Landau in der Pfalz



Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrgesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

<p>- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich vom 14.4.2015</p> <p>- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom 26.5.2015</p> <p>und der erfolgten aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 12 Abs. 2, 1. Halbsatz KomZG durch Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom im Sinne des §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) folgende Zweckvereinbarung getroffen:</p> <p>Gemäß den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 482), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280) sowie § 1 Abs. 1 Landes-VwVfG in der Fassung vom 23.12.1976 (GVBl 1976 S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl S. 358) und den §§ 3 und 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert am 25.7.2013 (BGBl, I, S. 2749) wird folgendes vereinbart:</p>	<p>Zwischen der Stadt Landau in der Pfalz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Dominik Geißler,</p> <p>und</p> <p>der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Burkhart</p> <p>der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Kathrin Flory</p> <p>der Verbandsgemeinde Edenkoben, vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Salm</p> <p>der Verbandsgemeinde Herxheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Sommer</p> <p>der Verbandsgemeinde Landau-Land, vertreten durch Herrn Bürgermeister Torsten Blank</p> <p>der Verbandsgemeinde Maikammer, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Gabriele Flach</p> <p>der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, vertreten durch Herrn Bürgermeister Axel Wassyl</p> <p>wird aufgrund der Beschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom • des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom • des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern vom • des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Edenkoben vom 	<p>Aufnahme VG Landau Land</p>
--	--	--------------------------------

Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

	<ul style="list-style-type: none"> • des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Herxheim vom • des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Landau Land vom • des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Maikammer vom • des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich vom <p>und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom XX</p> <p>aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, GVBl. 1982, 476, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017, GVBl. S. 21, i.V.m §§ 54 – 62 VwVfG folgende Zweckvereinbarung geschlossen.</p>	
<p>§ 1 Aufgabenübertragung</p>	<p>§ 1 Aufgaben</p>	
<p>Durch Artikel 44 des 2. Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 wurde § 1 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten im Fahrlehrerwesen vom 02.12.1981 geändert und mit Wirkung vom 01.01.2012 die Zuständigkeit gemäß 32 und - 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) von der Kreisverwaltung auf die Verbandsgemeinden übertragen."</p>	<p>Gegenstand der Vereinbarung ist die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollumfängliche Übertragung der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz (FahrIG) in der jeweils gültigen Fassung <p>sowie die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übertragung der Aufgaben nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) im Umfang der im Rahmen der Zuständigkeitsverordnung zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (BKrFQG/VZutV RP 2022 in der jeweils gültigen Fassung) an die Verbandsgemeindeverwaltung übertragenen Aufgaben (§ 3 Abs.1 Nr. 1-9 BKrFQG/VZutV RP 2022) 	<p>Ergänzung Aufgaben nach BKrFQG</p>

Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrgesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenregelung</p> <p>Bezogen auf die, insgesamt sieben Verbandsgemeindeverwaltungen im Landkreis Südliche Weinstraße ist nach Auskunft der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ein durchschnittlicher jährlicher Arbeitsaufwand von 15% bezogen auf eine Ganztagesstelle angefallen. Der wesentlichste Anteil hierfür entfällt auf die Überwachungs- und Kontrollfunktionen für die nach dem FahrIG Gebühren und Auslagen erhoben werden. Diese Gebühren und Auslagen stehen der Stadt Landau in der Pfalz zu. Erlangte Bußgelder stehen der jeweiligen Verbandsgemeinde zu und werden nach Eingang überwiesen.</p> <p>Für den durch Gebühren und Auslagen nicht gedeckten Teil der Personal- und Gemeinkosten zahlt jede beteiligte Verbandsgemeindeverwaltung einen jährlichen Pauschalbetrag von 2.000,00 € an die Stadt Landau. Bis Ende 2017 werden nähere Erfahrungswerte hinsichtlich des Zeitbedarfs und der. erhobenen Gebühren erfasst. Sofern der angesetzte Betrag dann oder bei entsprechender Kostenentwicklung im Ergebnis als nicht sachgerecht und auskömmlich anzusehen ist, wird eine Anpassung im Folgejahr vorgenommen.</p>	<p>Die Aufgabenübertragung erfolgt von den oben aufgeführten Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Landau Land, Maikammer und Offenbach an der Queich (nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur Verbandsgemeinden benannt) auf die Stadt Landau in der Pfalz.</p> <p>Die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz wird die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung der Widersprüche in eigenem Namen durchführen.</p>	<p>Ergänzung</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Personelle Besetzung</p>	<p>Als Grundlage für die personelle Ausstattung wird der für das Abrechnungsjahr genehmigte Stellenplan herangezogen. Insgesamt entsteht für die Wahrnehmung der oben benannten Aufgaben ein durchschnittlicher jährlicher Arbeitsaufwand von 20 % bezogen auf eine Ganztagesstelle mit Stellenwert A 10.</p>

Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrgesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

§ 3 Kosten		
	<p>(1) Die Personal- und Sachkosten sowie die weiteren Kosten, die bei der Wahrnehmung der oben beschriebenen Aufgaben entstehen, werden gleichmäßig auf die beteiligten Vertragspartner aufgeteilt. Die Kostenaufteilung zwischen den Vertragspartnern erfolgt in Form eines Pauschalbetrages, der jährlich abgerechnet wird. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p>	Neu
	<p>(2) Personalkosten sind die Bruttoarbeitsgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Angesetzt werden die Pauschalwerte des jeweils gültigen KGSt-Berichts basierend auf den in § 2 festgelegten Stellenanteilen und den jeweils geltenden Berechnungsfaktoren.</p> <p>Dazu kommen pauschalisierte Gemeinkosten in Höhe von 20% auf die vollen Brutto-Personalkosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>	Ergänzung Erläuterung Berechnungsgrundlagen
	<p>(3) Sachkosten sind die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Kosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>	Ergänzung
	<p>(4) Für die Berechnung der Arbeitsplatzkosten werden die entstandenen Kosten, bezogen auf den durchschnittlichen jährlichen Arbeitsaufwand von 20 % einer Ganztagesstelle, sowie der jeweils gültige KGSt-Bericht zu Grunde gelegt.</p>	Neufassung Abrechnungsgrundlage
	<p>Die Pauschale berechnet sich nach dem KGSt-Bericht wie folgt:</p>	

Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrgesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

<p style="text-align: center;">§ 3 Wirksamkeitsklausel</p>	<p>Personalkosten gemäß Absatz 2 + Sachkostenpauschale gemäß Absatz 3 + Verwaltungsgemeinkosten gemäß Absatz 2 = Zwischensumme davon 20 % (entspricht 0,2 VZÄ gemäß § 2) = Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet)</p> <p>Diese Kosten werden gleichmäßig unter den beteiligten Vertragspartnern aufgeteilt.</p> <p>Die eingenommenen Gebühren stehen der Stadtverwaltung Landau zu.</p> <p>(5) Die Abrechnung auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung erfolgt erstmals für das Jahr 2024.</p> <p>(6) Ergeben sich Änderungen an den Abrechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl und Eingruppierung der Beschäftigten, eingesetzte Sachmittel, etc.), verpflichtet sich die Stadt Landau in der Pfalz, die Verbandsgemeinden rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.</p> <p>(7) Die Abrechnung wird jeweils bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres mit dem Zahlungsziel 31. Juli durch die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz erstellt.</p> <p>(8) Die vereinbarten Beträge verstehen sich als Nettobeträge. Sollten aufgrund der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus dieser Zweckvereinbarung zukünftig als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, erhöht sich der Nettobetrag um die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. In diesen Fällen sind die Vorschriften einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 14 UStG zu beachten.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung Regelung zum Abrechnungszeitpunkt</p> <p>Ergänzung</p>
---	--	--

Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrgesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Sind Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Beteiligten verpflichten sich im Falle von Absatz 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden. Die Beteiligten verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Zweck der Vereinbarung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung so geändert haben, dass es einem Beteiligten auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

**§ 4
Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Vertragsparteien angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für die Vertragspartner verbindlich. Die von der Aufsichtsbehörde geltend gemachten Kosten werden anteilig von den betroffenen Vertragsparteien getragen.

**§ 5
Absprachen**

Absprachen sind zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich schriftlich zu treffen.

§ 3, § 4 und § 5 der a.F. werden unter § 6 neu gefasst.

Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrgesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

<p>§ 6 Bestätigung, Bekanntmachung</p> <p>Nach Genehmigung der Zweckvereinbarung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ist diese nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 KornZG in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften öffentlich bekannt zu machen.</p>		
<p>§ 7 Übergang und Kündigung</p> <p>Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gemäß § 13 Abs. 3 KomZG kann die Zweckvereinbarung durch Beschluss aller Beteiligten zum Jahresende aufgehoben werden. Eine Kündigung eines einzelnen Beteiligten ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. In diesem Fall besteht die Zweckvereinbarung zwischen den verbliebenen Beteiligten weiter. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Beteiligten zu erfolgen. Die zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufgabenübertragung noch nicht bestandskräftigen abgeschlossenen Verfahren gehen im Stand ihrer Bearbeitung auf die dann zuständige Behörde über. Der in § 2 dieser Zweckvereinbarung festgelegte jährliche Pauschalbetrag ist bis zur Beendigung der Aufgabenübertragung in voller Höhe zu zahlen.</p>	<p>§ 4 Kündigung/Aufhebung</p> <p>(1) Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. In diesem Fall besteht die Zweckvereinbarung zwischen den verbliebenen Beteiligten weiter.</p> <p>(2) Eine einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung soll ebenfalls zum Ende des Haushaltsjahres erfolgen. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz und der Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden.</p> <p>(3) Die zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufgabenübertragung noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren gehen hierzu zum Stand ihrer Bearbeitung auf die dann zuständige Behörde über. Der in § 3 dieser Zweckvereinbarung festgelegte jährliche Pauschalbetrag ist bis zur Beendigung der Aufgabenübertragung in voller Höhe zu zahlen.</p>	<p>Neufassung</p>

Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrgesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

§ 5 Weitere Bestimmungen		
	<p>(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) eingeholt werden. Diese ist für die Vertragspartner verbindlich. Die von der Aufsichtsbehörde geltend gemachten Kosten werden anteilig von den betroffenen Vertragspartnern getragen.</p>	<p>Neufassung alt: § 4</p>
	<p>(2) Sind Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.</p> <p>Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Falle, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden. Die Beteiligten verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Zweck der Vereinbarung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung so geändert haben, dass es einem Beteiligten auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.</p>	<p>Neufassung alt: § 3</p>
	<p>(3) Absprachen zwischen den Vertragspartnern sind grundsätzlich schriftlich zu treffen.</p>	<p>Neufassung alt: § 5</p>

Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

<p style="text-align: center;">§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieser Vereinbarung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KomZG frühestens am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch einen Beteiligten in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geltungsdauer und Inkrafttreten</p>	<p style="color: red;">Neufassung</p>										
	<p style="color: red;">Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.</p> <p style="color: red;">Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung eines Vertragspartners wirksam. Gleichzeitig wird die bisher gültige Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz im Landkreis Südliche Weinstraße durch die Stadt Landau in der Pfalz unterzeichnet im Zeitraum vom Juli bis August 2015 mit Änderung unterzeichnet im Zeitraum vom Juni bis Juli 2016 unwirksam.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Anweiler am Trifels, den</td> <td style="width: 50%;">Herxheim, den</td> </tr> <tr> <td>Christian Burkhart Bürgermeister</td> <td>Christian Sommer Bürgermeister</td> </tr> <tr> <td>Bad Bergzabern, den</td> <td>Maikammer, den</td> </tr> <tr> <td>Kathrin Flory Bürgermeisterin</td> <td>Gabriele Flach Bürgermeisterin</td> </tr> <tr> <td>Edenkoben, den</td> <td>Offenbach an der Queich, den</td> </tr> <tr> <td>Daniel Salm Bürgermeister</td> <td>Axel Wassyl Bürgermeister</td> </tr> </table>		Anweiler am Trifels, den	Herxheim, den	Christian Burkhart Bürgermeister	Christian Sommer Bürgermeister	Bad Bergzabern, den	Maikammer, den	Kathrin Flory Bürgermeisterin	Gabriele Flach Bürgermeisterin	Edenkoben, den	Offenbach an der Queich, den
Anweiler am Trifels, den	Herxheim, den											
Christian Burkhart Bürgermeister	Christian Sommer Bürgermeister											
Bad Bergzabern, den	Maikammer, den											
Kathrin Flory Bürgermeisterin	Gabriele Flach Bürgermeisterin											
Edenkoben, den	Offenbach an der Queich, den											
Daniel Salm Bürgermeister	Axel Wassyl Bürgermeister											

**Synopse zur Neufassung der Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben
nach dem Fahrlehrgesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**

	<p>der Verbandsgemeinde Landau-Land, vertreten durch Herrn Bürger- meister Torsten Blank</p> <p>Landau in der Pfalz, den</p> <p>Dr. Dominik Geißler Oberbürgermeister</p>	
--	---	--